

16.03.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - AV - Wi

zu **Punkt ...** der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen
mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags**Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 434 BGB)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Gesetzentwurf nicht hinreichend berücksichtigt wird, dass § 434 BGB als zentrale Vorschrift des allgemeinen Kaufrechts nicht nur auf bewegliche körperliche Gegenstände (Waren) Anwendung findet. Erfasst sind nämlich ebenso Kaufverträge über Grundstücke und (in entsprechender Anwendung) auch Kaufverträge über Rechte und sonstige Gegenstände, die einer Montage nicht zugänglich sind.

Der Bundesrat sieht zudem mit Sorge, dass es dem Gesetzentwurf an der erforderlichen Klarheit fehlt. Dies könnte im Wirtschaftsverkehr zu Missverständnissen führen. Anders als dies nach der Gesetzesbegründung beabsichtigt ist (BR-Drucksache 146/21, Seite 21), kommt im Wortlaut des § 434 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 434 Absatz 4 BGB nicht zum Ausdruck, dass ein Sachmangel in Form eines Montagefehlers nur unter den in Artikel 8 der Richtlinie formulierten Voraussetzungen gegeben sein soll.

Der Bundesrat bittet vor diesem Hintergrund, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Formulierung zu den Montageanforderungen in § 434 Absatz 1 und § 434 Absatz 4 BGB zu prüfen und anzupassen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob es zum besseren Verständnis des § 434 BGB beitragen würde, wenn man die Montageanforderungen aus § 434 Absatz 1 BGB herauslösen und die Folgen von Montagefehlern wie bisher (siehe § 434 Absatz 2 BGB) separat regeln würde.

Begründung:

Die Warenkaufrichtlinie normiert in Artikel 5 ff. Anforderungen an die „Vertragsgemäßheit“ der Ware, auf die im Entwurf mit einer grundlegenden Umgestaltung des Sachmangelbegriffs in § 434 BGB reagiert wird. Insoweit ist anzumerken, dass § 434 BGB als zentrale Vorschrift im „Allgemeinen Teil“ des BGB-Kaufrechts auf Kaufverträge über bewegliche und unbewegliche Sachen, aber auch über Rechte und „sonstige Gegenstände“ (§ 453 BGB) anwendbar ist. Demgegenüber betrifft der Anwendungsbereich der Warenkaufrichtlinie nur einen kleinen Teilausschnitt hiervon, nämlich Kaufverträge über bewegliche körperliche Gegenstände (siehe zum Begriff der „Waren“ in Artikel 2 Nummer 5 der Warenkaufrichtlinie). Zudem gilt die Richtlinie nur für Kaufverträge, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, was den Anwendungsbereich weiter einschränkt. Um die Vorgaben der Warenkaufrichtlinie umzusetzen, hätte es somit keiner Änderung der allgemeinen Vorschriften bedurft, sondern es hätten auch lediglich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkte Anpassungen (bei den Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB) vorgenommen werden können.

Die Bundesregierung hat sich stattdessen entschieden, an einem einheitlichen Sachmangelbegriff festzuhalten. Es wurde lediglich für Verbrauchsgüterkaufverträge über Sachen mit digitalen Elementen in § 475b BGB ein abweichender Sachmangelbegriff definiert. Dahinter steht möglicherweise die Überlegung, dass die Anwendung und das Verständnis des Kaufrechts erleichtert wird, wenn allgemeine Grundsätze und Begrifflichkeiten – soweit möglich – für alle Kaufvertragstypen gleichermaßen gelten. Das Vorhaben, § 434 BGB so zu gestalten, dass dieser mit den Vorgaben der Richtlinie und den konkretisierenden Regelungen in §§ 475ff. BGB in Einklang zu bringen ist, führt allerdings zu einer erheblichen Erweiterung der Begriffsdefinition, was § 434 BGB für Unternehmer und Verbraucher unübersichtlicher macht. Hinzu kommt, dass, je nach Art des Kaufgegenstandes, einzuordnen ist, welche Regelungen auf den konkreten Kaufvertrag Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund ist besonderes Augenmerk auf die Formulierung der Vorschrift zu legen, damit Unternehmer und Verbraucher mit der gebotenen Klarheit erkennen können, ob die Regelung im konkreten Fall einschlägig ist und was daraus für sie folgt.

...

Konkret zu bemängeln sind dabei die in § 434 formulierten Montageanforderungen. So sieht § 434 Absatz 1 BGB vor, dass die Sache nur dann frei von Sachmängeln sein soll, wenn sie neben den subjektiven Anforderungen und den objektiven Anforderungen auch „den Montageanforderungen dieser Vorschrift“ entspricht, ohne dass der Entwurf hier nach der Art des Kaufgegenstandes unterscheidet. In § 434 Absatz 4 BGB ist hieran anknüpfend festgelegt, dass „die Sache den Montageanforderungen entspricht, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.“

Der Fall, dass keine Montage erfolgt, weil diese entweder nach der Art des Kaufgegenstandes nicht möglich, nicht erforderlich oder nicht üblich ist oder diese im konkreten Fall aus sonstigen Gründen unterbleibt, findet im Entwurf somit keine Berücksichtigung. Orientiert man sich am Wortlaut der Vorschrift, so wäre auch in diesen Fällen immer ein Sachmangel gegeben. Dies ist weder sachgerecht noch ergibt sich dies – für den dortigen Anwendungsbereich – aus der Warenkaufrichtlinie. Nach dem maßgeblichen Artikel 8 der Warenkaufrichtlinie ist die Ware vielmehr im Gegenteil nur dann „vertragswidrig“, wenn diese unsachgemäß montiert worden ist und a) die Montage Teil des Kaufvertrages ist und vom Verkäufer oder unter seiner Verantwortung vorgenommen wurde oder b) die vom Käufer vorzunehmende Montage auf einen Mangel in der vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Anleitung zurückzuführen ist. Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist (siehe Seite 21 der BR-Drucksache 146/21), sollten diese Vorgaben der Richtlinie mit der Neufassung des § 434 BGB in diesem auch umgesetzt werden. Die im Entwurf gewählten Formulierungen werden dem allerdings nicht gerecht. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs unterscheidet im Unterschied zum Wortlaut der Richtlinie auch nicht klar zwischen den Fällen einer Montage durch den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen und den Fällen der Selbstmontage des Käufers. In der Praxis ist mit Auslegungsproblemen und Anwendungsfehlern zu rechnen. Es ist daher dringend geboten, die Vorschrift zu überarbeiten.

Bereits der Umstand, dass § 434 Absatz 1 BGB die Einhaltung der Montageanforderungen zur allgemeingültigen Voraussetzung für die Sachmangelfreiheit jeglichen Kaufgegenstandes erhebt, erschwert den Zugang zur Vorschrift. Es empfiehlt sich daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch zu prüfen, ob es nicht zum Verständnis der Regelungsmaterie beitragen würde, wenn man die Montageanforderungen aus § 434 Absatz 1 BGB herauslöst und die Folgen von Montagefehlern wie bisher separat regelt (siehe die bisherige Regelung in § 434 Absatz 2 BGB: „Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage ...“).

...

AV 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 434 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a,
Buchstabe a₁ – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 1 ist in § 434 Absatz 3 Satz 1 die Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:
„a₁) bestehender rechtlicher Vorgaben, technischer Normen oder anwendbarer sektorspezifischer Verhaltenskodizes und“

Begründung:

Bei der Beschreibung der objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit der Ware fehlt eine Bezugnahme auf rechtliche Vorschriften, technische Normen und Verhaltenskodizes, wie sie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2019/771 ausdrücklich erwähnt werden. Diese Bezugnahme ist wichtig, um bei Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie beispielsweise zur Abgasreinigung bei Pkw oder zur Datensicherheit Klarheit über das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen zu haben.

R
AV 3. Hauptempfehlung zu Ziffer 12 und 13
Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 438 Absatz 1 Nummer 1a – neu – BGB)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12
und 13

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

- ,1a. § 438 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „hat,“ das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „2a. in drei Jahren
 - a) bei Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des § 3 Nummer 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch ... geändert worden ist, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 7 erster Halbsatz aufgeführten Elektro- und Elektronikgeräte,
 - b) bei ganz oder teilweise durch Maschinenkraft bewegten Landfahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeugen,

...

Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen mit fest eingebautem Antrieb und

- c) bei allen Produkten, für die
 - aa) eine aufgrund der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10-35), die zuletzt durch ... geändert worden ist, erlassene Durchführungsverordnung oder
 - bb) eine aufgrund von § 3 des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), das zuletzt durch ... geändert worden ist, erlassene Verordnung
- eine Vorgabe zur Produktlebensdauer von mindestens drei Jahren enthält, und" '

Begründung:

Die Richtlinie über bestimmte vertragliche Aspekte des Warenkaufs – „Warenkaufrichtlinie“ (Richtlinie EU 2019/771), die mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt wird – eröffnet in Artikel 10 Absatz 3 ausdrücklich einen Handlungsspielraum zur Festsetzung längerer Fristen für die Haftung des Verkäufers bei Sachmängeln als zwei Jahre. Damit ist im Zuge der Richtlinienumsetzung auch die Möglichkeit eröffnet, die Verjährungsfrist für einzelne Produktgruppen, bei denen eine längere Frist als zwei Jahre angemessen und erforderlich erscheint, zu verlängern.

In der jüngeren rechtswissenschaftlichen Literatur, in Studien und empirischen Untersuchungen wird immer wieder konstatiert, dass sich das Problem einer zu kurzen Verjährungsfrist insbesondere im Hinblick auf die Produktgruppen der Elektro- und Elektronikprodukte (wie etwa Haushaltsgeräte, Fernseher, Computer, Stereoanlagen) und der Kraftfahrzeuge stellt. Bei diesen Produkten handelt es sich um solche, die eine weitaus längere Lebenserwartung haben als zwei Jahre (langlebige Produkte). Zudem handelt es sich dabei um Produkte, bei denen sich weitaus häufiger als bei anderen Produkten auch nach Ablauf von zwei Jahren anfängliche Mängel erstmalig zeigen. Hier sind diejenigen Verbraucherinnen und Verbraucher in besonderer Weise benachteiligt, die zufällig ein Produkt erworben haben, bei dem sich ein Mangel erst nach Ablauf

...

von zwei Jahren, aber sehr lange vor Ablauf der zu erwartenden Lebensdauer des Produkts zeigt. Das Bedürfnis nach einer längeren Haftung bei diesen Produktgruppen manifestiert sich auch darin, dass sich gerade für diese Produkte ein Markt für entgeltliche, über die Gewährleistungsfrist hinausgehende Garantien und Versicherungen etabliert hat. Häufig geht es dabei um Produkte von nicht unerheblichem Wert.

Zugleich handelt es sich bei diesen Produktgruppen um solche, bei denen die Entsorgung mit besonderen ökologischen Problemen verbunden ist, so dass auch aus Nachhaltigkeitsgründen eine lange Lebensdauer wünschenswert ist, die mit längeren Verjährungsfristen für die Sachmangelgewährleistung befördert wird. Andere europäische Länder haben bereits längere Verjährungsfristen eingeführt.

{nur R}

{Mit der Fragestellung der Verlängerung der Verjährungsfristen bei der Sachmangelgewährleistung beschäftigt sich derzeit die Arbeitsgruppe (AG) der Justizministerkonferenz „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“. Innerhalb der AG ist von der Unter-AG, die sich mit Verjährungsfragen beschäftigt, die obige Neufassung von § 438 Absatz 1 BGB erarbeitet und vorgeschlagen worden.}

Im Hinblick auf die Verjährungsfrist bei den genannten Produktgruppen ist zudem zu beachten, dass der Bundesgerichtshof im Hinblick auf Verjährungsfristen betont, dass eine Verjährungsregelung einen angemessenen Ausgleich der Interessen von Schuldner und Gläubiger darstellen muss, wozu es gehört, dass der Gläubiger eine faire Chance haben muss, seinen Anspruch geltend zu machen. Verfassungsrechtlich bedenklich ist danach z.B. ein Verjährungseintritt vor Anspruchsentstehung. Jedenfalls wird ein Verjährungsbeginn unabhängig von der Möglichkeit, von den Umständen der Anspruchsentstehung Kenntnis zu nehmen, nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Verjährungsfrist so bemessen ist, dass typischerweise mit der Erkennbarkeit innerhalb der Frist zu rechnen ist (BGH, Urt. v. 17.6.2005 – V ZR 202/04, MMR 2005, 690 (692 unter c)). Dies erscheint bei den genannten Produktgruppen jedenfalls fraglich.

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf drei Jahre ist daher bei diesen Produktgruppen angezeigt und erforderlich. Um einen Gleichlauf mit öffentlich-rechtlichen Vorgaben insbesondere auf EU-Ebene zu erreichen, ist es zudem angezeigt, die Gewährleistungsfrist für Produkte, bei denen eine längere Lebensdauer öffentlich-rechtlich vorgeschrieben ist, ebenfalls zu verlängern.

R 4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 475e Absatz 1 BGB)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 475e Absatz 1 BGB im Interesse der Konsistenz der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs enger auf die zwingenden Vorgaben der Warenkaufrichtlinie zurückgeführt werden sollte.
- b) Der Bundesrat bittet, eine etwaige Änderung von § 475e BGB auch in der Parallelvorschrift im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler In-

...

halte und digitaler Dienstleistungen (§ 327j BGB) nachzuvollziehen (vgl. BR-Drucksache 60/21 (Beschluss, Ziffer 9)).

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 475e Absatz 1 BGB regelt abweichend von § 438 Absatz 2 BGB den Beginn der Verjährung wegen eines Mangels an digitalen Elementen von Sachen mit digitalen Elementen. Für den Fall, dass beim Kauf ein Bereitstellungszeitraum für die digitalen Elemente vereinbart wurde, sieht Nummer 1 vor, dass die Verjährung nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Sache oder, bei einem darüberhinausgehenden Bereitstellungszeitraum, nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums beginnt. Für den Fall, dass der Mangel auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Absatz 3 oder 4 BGB beruht, sieht Nummer 2 vor, dass die Verjährung mit dem Ablauf des Zeitraums für Aktualisierungen beginnt.

Das führt zu teilweise außerordentlich langen Verjährungsfristen, die so von Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 der Warenkaufrichtlinie nicht vorgegeben und auch in der Sache nicht angemessen sind. So ergibt sich beispielsweise bei einem digitalen Element, für welches der Verbraucher eine Aktualisierung über einen Zeitraum von fünf Jahren erwarten darf (bei einem Betriebssystem dürfte beispielsweise sogar ein längerer Zeitraum gelten, vergleiche Seite 64 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, Bundesrats-Drucksache 60/21), eine Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen Verletzungen der Aktualisierungspflicht von sieben Jahren, die auch dann gilt, wenn die in Rede stehende Verletzung der Aktualisierungspflicht bereits zeitnah nach der Bereitstellung erfolgte. Das führt im Hinblick auf die deutlich kürzere Verjährungsfrist etwa für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche bei Sachen ohne digitale Elemente zu Wertungswidersprüchen. So dürfte schwer zu erklären sein, dass für den Käufer eines Smartphones mit Betriebssystem gegebenenfalls eine längere Verjährungsfrist gilt als für den Käufer einer Immobilie gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 BGB.

Eine denkbare Lösung wäre eine subjektive Bestimmung des Beginns der Verjährung wegen eines Mangels an den digitalen Elementen unter gleichzeitiger Normierung einer kenntnisunabhängigen Höchstfrist nach dem Vorbild von § 199 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB. Durch die Anknüpfung des Verjährungsbeginns an die Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände würden einerseits unangemessen lange Verjährungsfristen vermieden und würde andererseits die Vereinbarkeit mit der Richtlinie sichergestellt. Dabei könnte hinsichtlich der kürzeren kenntnisabhängigen Verjährungsfrist die zweijährige Frist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 3 BGB beibehalten werden. Es könnte aber auch eine deutlich kürzere Frist (etwa: sechs Monate) gewählt werden, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die Abwägung der Interessen von Unternehmern einer-

...

seits und Verbrauchern andererseits bereits durch die subjektive Bestimmung des Fristbeginns deutlich zugunsten der Verbraucher verschoben wird. Die dem Verbraucher gemäß Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 der Warenkaufrichtlinie zu eröffnende Möglichkeit, die Abhilfen nach Artikel 13 der Richtlinie in Anspruch zu nehmen, wäre auch damit zweifelsohne gewährleistet.

Denkbar wäre auch, am objektiven Fristbeginn gemäß § 475e Absatz 1 BGB festzuhalten, jedoch die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen eines Mangels an den digitalen Elementen deutlich (etwa: auf sechs Monate) zu verkürzen. Hierdurch würde eine einfache und rechtssichere Anwendung der Verjährungsvorschriften gewährleistet und zugleich die wertungsmäßig problematische Ungleichbehandlung von Ansprüchen wegen eines Mangels an den digitalen Elementen beziehungsweise wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht einerseits und beispielsweise kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen bei Sachen ohne digitale Elemente andererseits zumindest abgemildert.

Zu Buchstabe b:

Die vorliegend beschriebene Problematik stellt sich gleichermaßen in Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (BR-Drucksache 60/21), konkret den dort vorgesehenen § 327j Absatz 1 und 2 BGB. Eine etwaige Änderung von § 475e BGB müsste daher auch dort nachvollzogen werden.

AV 5. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 475b Absatz 4 Nummer 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme geeigneter Vorschriften zu prüfen, mit denen sich der Zeitraum, innerhalb dessen Verbraucher nach § 475b Absatz 4 Nummer 2 beim Kauf einer Sache mit digitalen Elementen, bei dem keine dauerhafte Bereitstellung vereinbart ist, Aktualisierungen des digitalen Produkts erwarten können, leichter und mit größerer Rechtssicherheit bestimmen lässt.

Begründung:

Der Anspruch auf Aktualisierungen digitaler Elemente, die für den Erhalt der Vertragsgemäßheit der Kaufsache erforderlich sind, soll nach dem Gesetzentwurf bei Verträgen ohne definierten Bereitstellungszeitraum von der Verbrauchererwartung unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrages abhängen. Für Anbieter und Verbraucher ist die Bestimmung der Verbrauchererwartung mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden. Es stehen keine klaren Kriterien zur Verfügung, nach denen sich beispielsweise beim Kauf eines Kraftfahrzeugs mit Fahrerassistenzsystemen oder einem Smartphone mit Betriebssystem einschätzen ließe, wie lange der Verkäufer zur Bereitstellung notwendiger Aktualisierungen verpflichtet sein soll.

...

Mehr Rechtssicherheit könnte erreicht werden, wenn beispielsweise die Hersteller Angaben zur erwartbaren Nutzungsdauer der Waren und zur Bereitstellung von Aktualisierungen machen. Die Hersteller wären insofern als die geeigneten Marktakteure anzusehen, als die Problematik Waren mit einmalig bereitgestellten digitalen Elementen betrifft.

Daher wäre zu erwägen, die Hersteller zu einer Angabe der üblichen Mindestfunktionsdauer zu verpflichten, um einen Anhaltspunkt dafür zu haben, in welchem Zeitraum der Verbraucher mit Aktualisierungen rechnen und diese einfordern darf. Zwar kann dabei die Gefahr bestehen, dass Hersteller bewusst eine kurze Nutzungsdauer angeben, die hinter der objektiven Erwartung und gegebenenfalls auch hinter dem regelmäßigen Gewährleistungszeitraum von zwei Jahren zurückbleibt. Andererseits besteht die berechnete Erwartung, dass der Wettbewerb ein wirkungsvolles Korrektiv bildet und ein flächendeckendes Absenken von Qualitätsversprechen der Hersteller verhindert.

Eine derartige Informationspflicht beträfe nicht unmittelbar das zwischen dem Verbraucher und Verkäufer begründete Vertragsverhältnis, so dass Kollisionen mit den vollharmonisierenden Regelungen der Richtlinie (EU) 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher und der Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs nicht zu befürchten sind.

AV
bei
Annahme
entfallen
Ziffern 12
und 13

6. Hauptempfehlung zu den Ziffern 12 und 13

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 475e Absatz 1a – neu – BGB),

Artikel 2 Nummer 2 (Artikel 229 § ... Satz 2 – neu – EGBGB),

Artikel 3 Satz 1 und Satz 2 – neu –

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 475e nach dem Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Abweichend von § 438 Absatz 1 Nummer 3 verjähren die in § 437 Nummer 1 und 3 bezeichneten Ansprüche in fünf Jahren

- a) bei einem Kraftfahrzeug,
- b) bei einem Elektrogerät, für das Anforderungen an die Ressourceneffizienz nach den Verordnungen (EU) 2019/2019, 2019/2021, 2019/2022, 2019/2023 oder 2019/2024 der Kommission vom 1. Oktober 2019 gelten, und
- c) bei einem Elektro- oder Elektronikgerät mit einem Kaufpreis von 200 Euro oder mehr.

Der Unternehmer kann mit dem Verbraucher in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b und c eine kürzere Verjährung vereinbaren, die drei Jahre nicht unterschreiten darf. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn der Unter-

...

nehmer den Verbraucher hierüber vor Vertragsschluss in hervorgehobener Weise informiert und bei der Ausstellung der Ware ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die verkürzte Verjährung vorhanden ist.“

- b) In Artikel 2 Nummer 2 ist Artikel 229 §... folgender Satz 2 anzufügen:

„Auf einen Kaufvertrag, der vor dem 1. Januar 2023 geschlossen worden ist, ist § 475e Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht anzuwenden.“

- c) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „tritt“ sind die Wörter „vorbehaltlich Satz 2“ einzufügen.

- bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„In Artikel 1 Nummer 7 tritt § 475e Absatz 1a am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Begründung:

Bei zahlreichen Waren besteht die berechtigte Verbrauchererwartung, dass diese über viele Jahre funktionsfähig bleiben. Allerdings ist zu beobachten, dass gerade bei Elektro- und Elektronikgeräten wesentliche Funktionen vorzeitig ausfallen. Das bestehende Gewährleistungsrecht schützt Verbraucher nur unzureichend vor Qualitätsmängeln, die bereits bei Übergabe der Ware bestehen, sich typischer Weise jedoch erst nach einer längeren Nutzungsdauer zeigen. Wer beispielsweise ein Kraftfahrzeug kauft, bei dem sich drei Jahre nach Kauf ein Motorschaden zeigt, der auf einen Verarbeitungs- oder Materialfehler zurückzuführen ist, hat gegen den Händler keine Gewährleistungsansprüche.

Um die Verbrauchererwartung in die Langlebigkeit bestimmter Produkte zu schützen, die Rechte bei vorzeitigem Verschleiß zu verbessern und einen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz zu leisten, sollte die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für bestimmte Produktgruppen auf fünf Jahre verlängert werden.

Zu den Produktgruppen, bei denen die berechtigte Erwartung an eine Funktionsfähigkeit für mindestens fünf Jahre besteht, zählen Kraftfahrzeuge. Auch sind zu ihnen Elektrogeräte zu rechnen, für die ab 1. März 2021 nach den Öko-Design-Verordnungen der EU Vorgaben zur Reparaturfähigkeit gelten (Waschmaschinen, Kühlschränke, Geschirrspüler, Bildschirme und Wäschetrockner).

Darüber hinaus sollten allgemein Elektro- und Elektronikgeräte ab einem Kaufpreis von 200 Euro einer längeren Verjährung unterliegen.

Da es sich um keine vollumfängliche Haltbarkeitsgarantie handelt, sondern die Nacherfüllungsansprüche weiterhin einen anfänglichen Mangel voraussetzen,

...

ist eine übermäßige Belastung des Handels nicht zu befürchten. Zudem wird mit Rücksicht auf besondere Belange einzelner Händler oder Produktbesonderheiten den Verkäufern bei der Gruppe der Elektro- und Elektronikgeräte ein Opt-Out eingeräumt und die Vereinbarung einer kürzeren Verjährung von lediglich drei Jahren ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende vorvertragliche Information in hervorgehobener Weise sowie ein sichtbarer Hinweis, wenn die Ware beispielsweise in einem Verkaufsraum oder im Internet ausgestellt wird. Auch soll die Regelung erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

AV 7. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 475e Absatz 3 BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 475e Absatz 3 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 475e Absatz 3 vorgesehene Verlängerung der Verjährung um bis zu zwei Monate ist zu knapp bemessen. Um gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/771 sicherzustellen, dass Verbraucher ihre Rechte für Vertragswidrigkeiten auch dann wahrnehmen können, wenn sich die Mängel erst am Ende des Gewährleistungszeitraums zeigen, ist eine Verlängerung auf mindestens drei Monate erforderlich. Gerade bei Sachen mit digitalen Elementen ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung, ob eine Störung auf einen Mangel des Produkts oder andere Umstände zurückzuführen ist, nicht immer leicht zu treffen ist. Hinzu kommt, dass eine Kommunikation mit dem Anbieter zur Klärung der Ursachen und Abhilfen bei einer Störung im digitalen Bereich nicht immer ausreichend gewährleistet ist. Auch ist beim Erwerb von Waren über Vermittlungsplattformen für den Verbraucher nicht immer eindeutig erkennbar, wer der Vertragspartner ist. Dies kann die Einleitung verjährungshemmender Maßnahmen erheblich erschweren.

AV 8. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 475e Absatz 4 BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 475e Absatz 4 das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 475e Absatz 4 vorgesehene Verlängerung der Verjährung nach Reparatur und Ersatzlieferung um zwei Monate ist deutlich zu knapp bemessen und gibt dem Verbraucher nicht ausreichend Zeit zur Prüfung, ob der Mangel nachhaltig behoben wurde. Eine Bewährungsfrist von lediglich zwei Monaten ist vor allem bei Waren mit hoher technischer Komplexität zu kurz, zudem kann sie vor allem gegen Ende des Gewährleistungszeitraums einen Fehlanreiz für

...

nur oberflächliche Reparaturen setzen.

Hinzu kommt, dass bei einer Ersatzlieferung die Ware mit völlig neuen Mängeln behaftet sein kann. Die vorgeschlagene Neuregelung würde in Fällen, in denen die Ersatzlieferung erst nach einiger Zeit erfolgt und sie nicht als Anerkennung gewertet werden kann, die Gewährleistungsrechte des Käufers in Bezug auf die Ersatzsache erheblich einschränken.

AV
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 14

9. Hauptempfehlung zu Ziffer 14

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 477 Absatz 1 BGB)

In Artikel 1 Nummer 8 sind in § 477 Absatz 1 BGB die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Richtlinie über bestimmte vertragliche Aspekte des Warenkaufs – „Warenkaufrichtlinie“ (Richtlinie EU 2019/771), die mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt wird – eröffnet in Artikel 11 Absatz 2 ausdrücklich die Möglichkeit, statt der Mindestfrist von einem Jahr, eine Frist von zwei Jahren für die Beweislastumkehr einzuführen.

Von dieser Möglichkeit soll bei der Richtlinienumsetzung Gebrauch gemacht werden. In der Praxis können Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechtsbehelfe häufig nur so lange nutzen, wie sie nicht beweisen müssen, dass der Mangel bereits bei Lieferung bestand – einen solchen Beweis können Verbraucherinnen und Verbraucher in aller Regel nur schwer oder gar nicht erbringen. Der Zeitraum, in dem die Beweislastumkehr greift, ist daher maßgeblich dafür, ob Sachmangelgewährleistungsansprüche in der Praxis auch realisiert werden können.

Zudem wird durch eine Verlängerung der Beweislastumkehr ein Anreiz geschaffen, langlebigere Produkte herzustellen und so ein Beitrag zur Förderung von Nachhaltigkeit geleistet. Andere europäische Länder haben bereits eine Verlängerung der Beweislastumkehr auf zwei Jahre eingeführt. Daher soll bei der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie nicht lediglich der von der Richtlinie vorgegebene Mindestschutz realisiert werden, sondern darüber hinaus gehend von der Möglichkeit der Festsetzung der Beweislastumkehrfrist auf zwei Jahre Gebrauch gemacht werden.

AV 10. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme geeigneter Vorschriften zu prüfen, welche Vorgaben zu einer verpflichtenden gut sichtbaren Information über die angestrebte Nutzungs- bzw. Lebensdauer des Produktes ermöglichen.

...

Begründung:

Sinnvoll ist eine Verlängerung der Gewährleistungsdauer für langlebige Produkte, die sich an der vom Hersteller bzw. Verkäufer einzuschätzenden Lebensdauer der Produkte orientiert. Die Lebensdauer sollte gut sichtbar auf dem Produkt oder bei den Produktbeschreibungen angebracht werden. Da die übliche Haltbarkeitsdauer schwer zu bestimmen ist und zu erheblicher Rechtsunsicherheit bzw. jahrelangen Gerichtsverfahren führen würde, sollte ein Bestimmungsrecht des Verkäufers bzw. Herstellers in Form einer Nutzungs- bzw. Lebensdauer (gut sichtbar auf Produkt oder im Versandhandel in den Produktbeschreibungen) eingeführt werden. Dies würde der Vielfältigkeit der auf dem Markt befindlichen Produkte auch innerhalb einer bestimmten Produktgruppe gerecht werden. So würde beispielsweise eine hochwertig verarbeitete Waschmaschine eine längere Nutzungs- bzw. Lebensdauer zugewiesen bekommen, als eine geringwertig verarbeitete Waschmaschine. Die Flexibilität einer solchen Vorgehensweise sorgt für ein faires und angemessenes Schutzniveau für die Verbraucher.

- AV 11. Hauptempfehlung zu Ziffer 14
bei Zum Gesetzentwurf insgesamt
Annahme
entfällt
Ziffer 14

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Bereitschaft von Verbraucherinnen und Verbrauchern, ihre Rechte bzw. Ansprüche im Streitfall durchzusetzen, durch eine erweiterte Beweislastumkehr gesteigert werden könnte. Daher spricht sich der Bundesrat für die Verlängerung der Beweislastumkehr nach § 477 des Bürgerlichen Gesetzbuches von einem Jahr auf zwei Jahre beim Verbrauchsgüterkauf aus. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Verlängerung der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung auf den Kauf von lebenden Tieren findet.

Begründung:

Notwendig ist auch die Einführung der Verlängerung der Beweislastumkehr von einem Jahr auf zwei Jahre beim Verbrauchsgüterkauf. Eine solche Ausweitung würde zu einer deutlichen Verbesserung des Verbraucherschutzniveaus führen, da die Bereitschaft der Verbraucher, ihre Rechte bzw. Ansprüche im Streitfall durchzusetzen, gesteigert wird. Eine zu kurze Beweislastumkehr führt oft dazu, dass Verbraucher ihre Rechte bzw. Ansprüche nach Ablauf der Dauer der Beweislastumkehr nicht mehr durchsetzen, da die erforderlichen Beweise nicht oder nur unter erheblichem Kostenaufwand geführt werden können. Dieser nicht zu unterschätzende Abschreckungseffekt kann dazu führen, dass Verbraucher im Streitfall davon absehen, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Beweislastumkehr auf zwei Jahre auch aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besonders geboten. Eine längere Beweislastumkehr bei Mängeln kann auch ein Anreiz zur Herstellung langlebiger

...

Produkte sein.

Das Verkaufsgüterkaufrecht umfasst den Verkauf einer beweglichen Sache. Hierunter fallen auch Tiere. Eine Verlängerung der Beweislastumkehr beim Kauf von Tieren ist nicht sinnvoll und sollte daher nicht erfolgen.

AV
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3
oder 6

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13

12. Hilfsempfehlung zu den Ziffern 3 und 6

Hauptempfehlung zu Ziffer 13

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung zu prüfen, ob zum Schutz wertvoller Ressourcen die Gewährleistungsdauer für langlebige Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit verlängert werden kann. Hierbei sollte insbesondere geprüft werden, ob die Verjährung an die produktspezifische Lebensdauer der Kaufsache angepasst werden kann oder ob Verkäuferinnen oder Verkäufer eine eigenständige Gewährleistungsfrist von zwei Jahren durch die Angabe einer verbindlichen Mindesthaltbarkeitsdauer des Produkts verlängern können.

Begründung:

Studien zeigen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bereit sind, für langlebigere Produkte auch mehr zu bezahlen. Damit sich diese Bereitschaft auch entsprechend auf den Markt auswirken kann, müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher leichter erkennen können, mit welcher Lebensdauer eines Produktes sie rechnen können. Einen Anhaltspunkt dafür bieten längere Gewährleistungszeiträume, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche geltend machen können. Dabei kann eine längere Gewährleistungszeit auch eine entsprechende Lenkungswirkung für Unternehmen entfalten, da sie bemüht sein werden, ihre Produkte möglichst langlebig zu gestalten, um Gewährleistungsfälle zu vermeiden. Eine Regelung, nach der Unternehmen die Mindesthaltbarkeitsdauer ihrer Produkte selbst angeben können, könnte ihnen dabei auch einen neuen Gestaltungsspielraum verschaffen. Die Bundesregierung wird daher gebeten verschiedene Maßnahmen zu prüfen, um hier mehr Nachhaltigkeit zu erreichen.

...

Zu § 477 Absatz 1 BGB

- AV 13. Hilfsempfehlung zu den Ziffern 6 und 12
- entfällt bei Annahme von Ziffer 3, 6 oder 12
- Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Käufer beim Kauf eines neuen Kraftfahrzeugs, Haushaltsgroßgerätes oder einer Sache mit digitalen Elementen zu Recht die Erwartung hat, dass er die erworbene Sache deutlich länger als zwei Jahre nutzen kann. Oftmals ist der Käufer bei diesen Produkten auch gar nicht in der Lage, einen Mangel der Kaufsache bereits innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist zu erkennen und seine Ansprüche fristgerecht gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Der Bundesrat bittet daher zu prüfen, ob dieser berechtigten Erwartung durch eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für langlebige Produkte Rechnung getragen werden kann. Die Verlängerung der Verjährungsfrist trüge auch dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung, da sie Anreize für die Entwicklung und den Vertrieb langlebiger Produkte schafft.
- AV 14. Hilfsempfehlung zu den Ziffern 9 und 11
- entfällt bei Annahme von Ziffer 9 oder 11
- Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass es Verbraucherinnen und Verbraucher in der Praxis häufig vor erhebliche Schwierigkeiten stellt, das Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang zu beweisen. Den schlechteren Beweismöglichkeiten und der damit strukturellen Unterlegenheit des Verbrauchers gegenüber dem Verkäufer begegnet § 477 Absatz 1 BGB mittels einer Beweislastumkehr für den Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang. Für langlebige Produkte ist diese Frist aber zu kurz. Um eine effektive Durchsetzung der Gewährleistungsrechte zu ermöglichen, wird daher um Prüfung gebeten, ob die Beweislastumkehr für langlebige Produkte wie Kraftfahrzeuge, Haushaltsgroßgeräte oder Sachen mit digitalen Elementen auf zwei Jahre verlängert werden kann.